

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Bremervörde diesen Bebauungsplan Nr. 129 "Alter Kirchweg Nord I", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Bremervörde, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemeinde: Stadt Bremervörde, Gemarkung: Bremervörde, Flur: 37
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oterndorf

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.05.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Regionaldirektion Oterndorf

- Katasteramt Bremervörde -

Bremervörde, den

Katasteramt Bremervörde

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am, ortsüblich bekannt gemacht.

Bremervörde, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am, ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bremervörde, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bremervörde hat den Bebauungsplan Nr. 129 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bremervörde, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt Bremervörde ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am, ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 129 ist damit am in Kraft getreten.

Bremervörde, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 129 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 129 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bremervörde, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Bremervörde, den

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

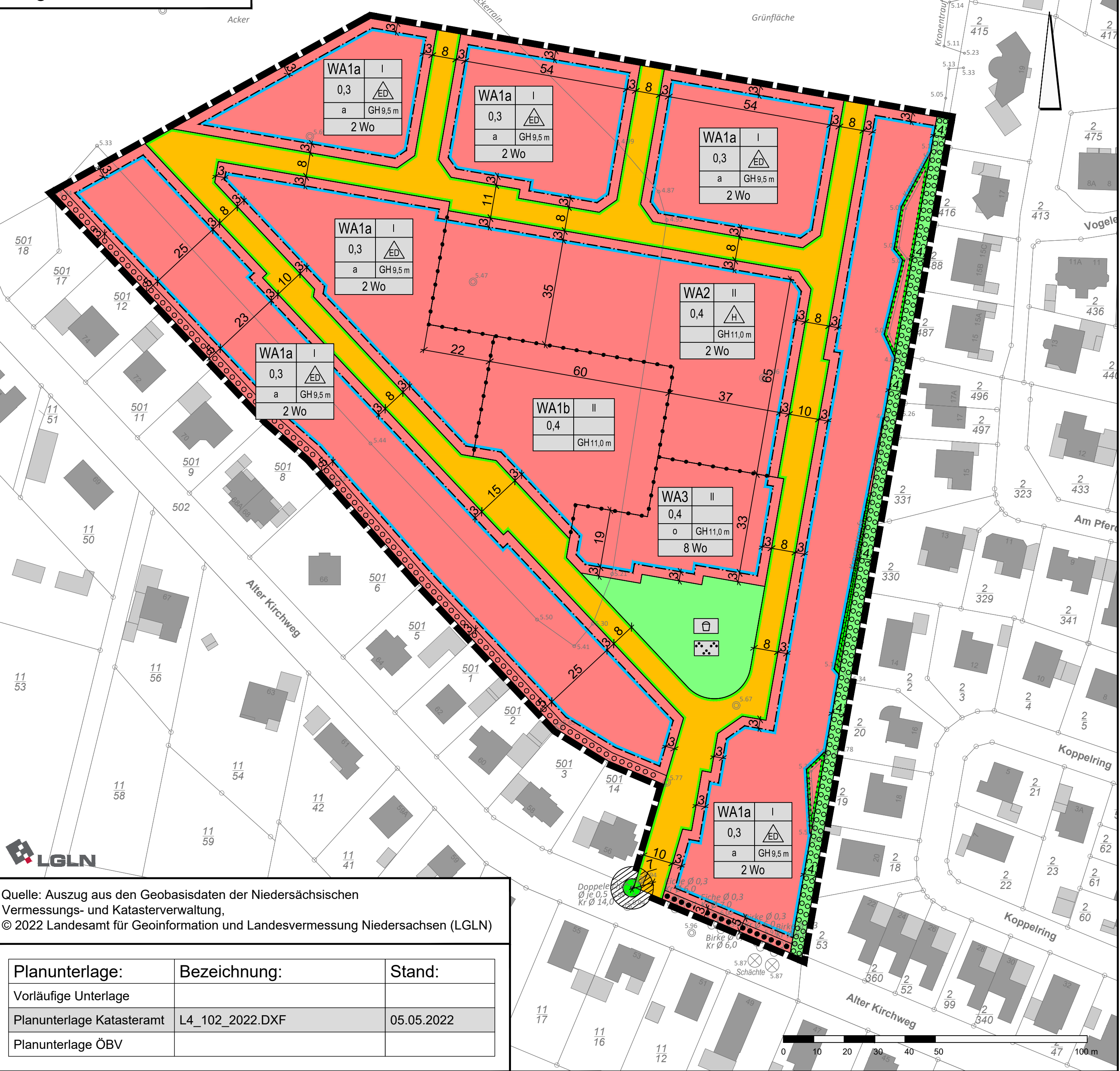
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2023 (Nds. GVBl. S. 588)

Niedersächsische Bauordnung (NBauVO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	L4_102_2022.DXF	05.05.2022
Planunterlage ÖBV		

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.	Art der baulichen Nutzung	
	Allgemeine Wohngebiete	
2.	Maß der baulichen Nutzung	
0,4	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
5 Wo	Zahl der Wohneinheiten als Höchstmaß je Gebäude	
GH 9,5 m	Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß	
GH	Gebäudehöhe	
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
o	Offene Bauweise	
a	Abweichende Bauweise	
	nur Hausgruppen zulässig	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	überbaubare Fläche	
	nicht überbaubare Fläche	
6.	Verkehrsflächen	
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
9.	Grünflächen	
	Öffentliche Grünflächen	
	Zweckbestimmung: Spielplatz	
	Zweckbestimmung: Parkanlage	

13.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Zweckbestimmung: Schutzbereich Gehölzreihe	
	zu erhaltender Baum	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
15.	Sonstige Planzeichen	
	Kronentraubereich	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB

1.1. In den Allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Hiervon ausgenommen sind Ladestellen, die der Nutzung der erneuerbaren Energien dienen.

2. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

2.1. Grundsätzlich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO.

2.2. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1a gilt gemäß § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise wie folgt: Es sind für Einzelgebäude Gebäudelängen von maximal 25,0 m zulässig. Die Gebäudelänge einer Doppelhaushälfte wird jeweils auf maximal 12,0 m beschränkt. Garagen und überdachte Stellplätze werden bei der Berechnung der Gebäudelänge nicht miteingerechnet.

3. Gebäudehöhe gemäß § 18 BauNVO

3.1. Die Gebäudehöhe darf die im Planescrib festgesetzten Gesamthöhen nicht überschreiten. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes, bezogen auf die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte und der Gebäudemitte.

3.2. Der untere Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist die Sohle des fertigen Erdgeschossfußbodens des ersten zum Wohnen genutzten Vollgeschosses (Oberkante), gemessen in der Mitte des Gebäudes. Dieser darf in den Allgemeinen Wohngebiet (WA) maximal 0,30 m über der zur Erschließung des jeweiligen Baugrundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte, liegen.

3.3. Ausgenommen von dieser Bauhöhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile im Sinne des Bauordnungsrechts sowie technische Anlagen des ImmissionsSchutzes.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22, 23 BauNVO

4.1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind darüber hinaus auch innerhalb dieses Bereiches zulässig.

4.2. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen für die Gartenbenutzung mit insgesamt bis zu 12 m² auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die Grundstücksflächen, die innerhalb der „Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ am östlichen Rand des Plangebietes im Kronentraubereich der nach § 29 BNatSchG geschützten Baumreihe liegen. Hier sind die Grundordnerischen Festsetzungen Nr. 6.5. zu beachten.

5. Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

5.1. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird in den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude auf maximal zwei (2) Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte auf eine (1) Wohneinheit begrenzt.

5.2. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA3) die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude auf maximal acht (8) Wohneinheiten begrenzt.

6. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung

6.1. Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist zum Schutz des Wasserhaushaltes das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücksflächen schadlos zu versickern bzw. einer Nutzung (Gartenwasser, Grauwasser) zuzuführen.

7. Maßnahmen zum Klimaschutz

7.1. Zur Verbesserung der Luftqualität wird gemäß § 9 (1) Nr. 23a BauGB bestimmt, dass in Verbrennungsanlagen die Verwendung von flüssigen oder festen fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl) nicht zulässig ist. Von der Festsetzung ausgenommen ist unbehandeltes Holz beim Einsatz in ergänzenden Heizungsanlagen (z.B. Kamin- oder Kachelöfen).

7.2. Zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie wird gemäß § 9 (1) Nr. 23b BauGB festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude und baulichen Anlagen im Sinne des § 12 BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten sind (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

7.3. Die 50% Solarmindestfläche darf unterschritten werden, soweit mindestens eine Leistung von 10 Kilowattpeak/Anlagenleistung je Baugrundstück mit Photovoltaikmodulen Solarwärmekollektoren errichtet werden.

8. Grünordnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a BauGB

8.1. In der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage/Spielplatz“ ist die Anlage eines Quartiersplatzes mit Spielplatz umzusetzen. Innerhalb der Fläche sind mindestens 10 Laubbäume der Pflanzliste „Kleinkronige Bäume“ in Gruppen und Einzelstellung zu pflanzen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Anlage von Wegen in wassergebundener Bauweise ist zulässig.

8.2. In den Allgemeinen Wohngebieten ist pro Grundstück ein standortgerechter heimischer und kleinkroniger Laubb Baum oder ein Obstbaum gem. Pflanzqualität als Hochstamm, Mindestqualität 12 – 14 cm (10-12 cm Obstbäume) Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Alle Maßnahmen, die zum Abgang der Gehölze führen, sind unzulässig. Ausfälle sind qualitativ zu ersetzen.

8.3. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche i.V.m. mit der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind zum Schutz des Ortsbildes Anpflanzung umzusetzen. Zu verwenden sind Arten der Pflanzliste „Sträucher/Heckenpflanzen“. Die Pflanzqualität ist mindestens wie folgt: (60-100 cm). Abgänge sind zu ersetzen.

8.4. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Querung für die Erschließung der Grundstücke im WA 1a 2x auf einer Breite bis zu jeweils 6 m zulässig.

8.5. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Schutzzweck „Schutzbereich Gehölzreihe“ sind jegliche wurzel- und baumschädigende Maßnahmen gemäß DIN 18920 unzulässig. Das umfasst Aufschüttungen, Abgrabungen, bauliche Anlagen (z.B. Gartenhütten, Lagerflächen (z.B. Kompost), Versiegelungen und Beschädigungen der Borke.

Sträucher / Heckenpflanzen (Auswahl)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Kanadische Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Häsel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Evonymus europaeus</i>	Pflaumenthüthen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicer a xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Prunus spinosa</i>	Schliehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball

Kleinkronige Bäume (Auswahl)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Aesculus carnea</i>	Scharlach-Roskastanie
<i>Crataegus</i> / Sorten	Weiß- und Rottorn, Apfelorn und Sorten
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Häsel
<i>Pinus avium</i> / Sorten	Vogelkirsche i.S.
<i>Pinus cembra</i>	Kirschpflaume
<i>Pyrus calleryana</i> „Chanticleer“	Pflaume
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schw. Meelbeere

Obstgehölze (Auswahl)

Apfelsorten	Birnen	Pflaumen/Zwetschgen
Boikenapfel	Bunte Jubilime	Hauszwetsche
Danziger Kantapfel	Gute Graue	Große Grüne Renekode
Dülmener Rosenapfel	Gute Luise	Süßkirschen
Grahams Jubiläumsapfel		Große Schwarze Kornelkirsche
Landsberger Renette		Kassins Frühe
Ontario		
Prisenapfel		
Schöner aus Lutten		

Örtliche Bauvorschriften

Um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen, werden gemäß § 84 Abs. 3 NBauO (Niedersächsische Bauordnung) die folgenden örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erlassen.

1. Dachgestaltung

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1a und WA2 sind die Gebäude mit geeigneten Dächern zu errichten. Eine Dachneigung von mindestens 15° ist einzuhalten.

Alle Flachdächer eingeschossiger Gebäudeteile von Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachgestaltung und zu Garagen und Nebenanlagen sind Solar-, Photovoltaikanlagen. Wintergärten sowie untergeordnete Gebäudeteile z.B. Vordächer und technisch bedingte Aufbauten.

2. Einfriedungen/Vorgärten

Einfriedungen von Baugrundstücken zu öffentlichen Bereichen sind nur als Laubgehölzhecken aus standortgerechten und heimischen Arten zulässig.

Grenzäune, die einen wandartigen Charakter aufweisen, sind im gesamten Geltungsbereich in allen Höhen unzulässig. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Oberkante der nächstgelegenen angrenzenden Verkehrsfläche bzw. der Erschließungswege.

Die Vorgartenflächen (straßenseitige Grundstücksbereiche bis zum Gebäude) sind gärtnerisch zu gestalten und als Grünbeete/ Grünflächen anzulegen. Stein-, Kies-, Schotter- und Pflasterflächen außerhalb der erforderlichen Erschließungsflächen sind unzulässig.

3. Maßnahmen zum Klimaschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, im Zuge der Baumaßnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt Komponenten für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere solare Energienutzung, vorzusehen (z. B. Berücksichtigung zusätzlicher Lasten in der statistischen Berechnung, Verlegung von Leitungen oder Leerrohren usw.).

4. Beleuchtung

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmerweißer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

5. Bußgeldtatbestand

Ordnungswidrig im Sinne handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer einer der Bestimmungen in örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1-4) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 3 NBauO können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Hinweise

1. Bodenschutz

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesarchäologen rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Landesarchäologen ist eine lückenlose und ungehinderte Beobachtung sämtlicher Erdarbeiten zu ermöglichen.

2. Altlastenverdachtsflächen / Entsorgung / Kampfmittel

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlastenlagerungen bzw. Altstandorte und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die zuständige Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme).

3. Leitungstrassen Versorgungsunternehmen / Neubau

Bei geplanten Ausbaumaßnahmen unterliegen die Unternehmen einer Erkundungs- sowie einer Prüfungspflicht über die vorhandenen Leitungen. Die aktuelle Auskunft ist bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen. Eine rechtzeitige Terminabsprache vor Baubeginn und ggfls. eine gemeinsame Trassenbegehung ist erforderlich. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit allen Beteiligten abzustimmen.

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

4. Besonderer Artenschutz

Die Vorschriften über den besonderen Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (besonderer Artenschutz) sind unmittelbar gültig und auch auf den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans anzuwenden. Die im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorgenommene vorausschauende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit bindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften im konkreten Einzelfall.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist Folgendes zu beachten:

- Gehölzbeseitigungen dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des folgenden Jahres erfolgen.
- Unmittelbar vor der Fällung sind Gehölze auf Baumhöhlen und ggf. darin überwinterte Arten (insbesondere Fledermäuse) sowie auf belegte Eichhörnchenkobel durch fachkundige Sachverständige zu prüfen (ggf. mit Endoskop und Hubsteigen). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und ggf. der zuständigen Dienststelle unaufgefordert vorzulegen.

Grundsätzlich ist vor der Durchführung von Gehölzbeseitigungen und vor Beginn von Baumaßnahmen auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden und es zu verbotenen Handlungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Ist nicht auszuschließen, dass Habitate besonders oder streng geschützter Arten betroffen werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rotenburg/Wümme zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. DIN Normen / Technische Regelwerke

Die in den Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung) genannten DIN-Normen, Technischen Regelwerke oder Farbregister sind bei der Stadtverwaltung von Bremervörde zu den üblichen Dienststunden einzusehen.

gezeichnet:	K. Heise	A. Kampen	M. Hackfeld	A. Kampen	A. Kampen	A. Kampen
Projektleiter:	H.-J. Hinrichsen	H.-J. Hinrichsen	H.-J. Hinrichsen	H.-J. Hinrichsen	H.-J. Hinrichsen	H.-J. Hinrichsen
Projektbearbeiter:	H.-J. Hinrichsen	S. Spille	S. Spille	S. Spille	S. Spille	S. Spille
Datum:	22.08.2022	13.10.2022	18.10.2022	24.10.2022	21.11.2022	28.11.2022

Stadt Bremervörde Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bebauungsplan Nr. 129 "Alter Kirchweg Nord I"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO



Übersichtsplan M. 1 : 5.000